



Stadt Dingolfing

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

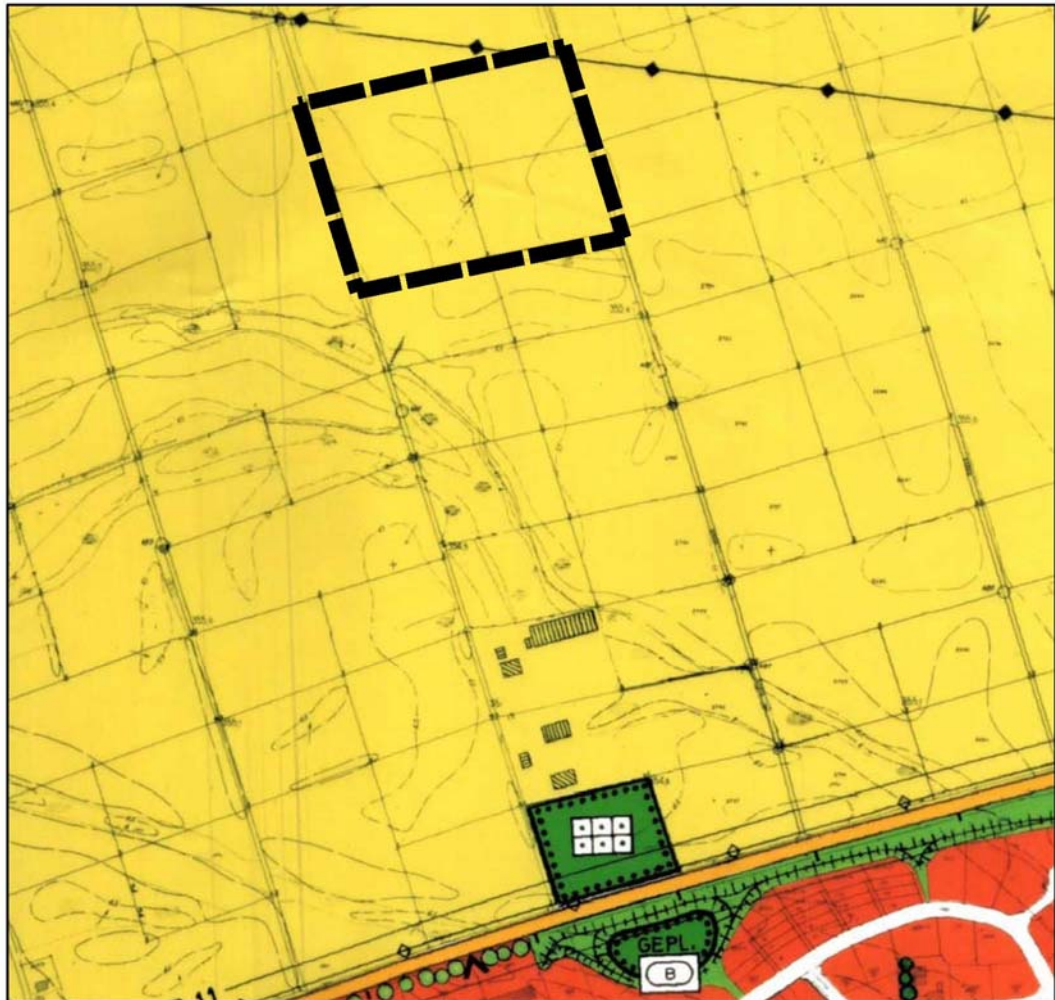
ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 43

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan	3
2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt Nr. 43	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Lage und Größe	5
3.3. Übergeordnete Planungen	5
3.4. Planungs- und Zielvorstellungen	7
3.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB	10
4. Verfahrensvermerke	14

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 43



Zeichenerklärung



Landwirtschaftliche Fläche



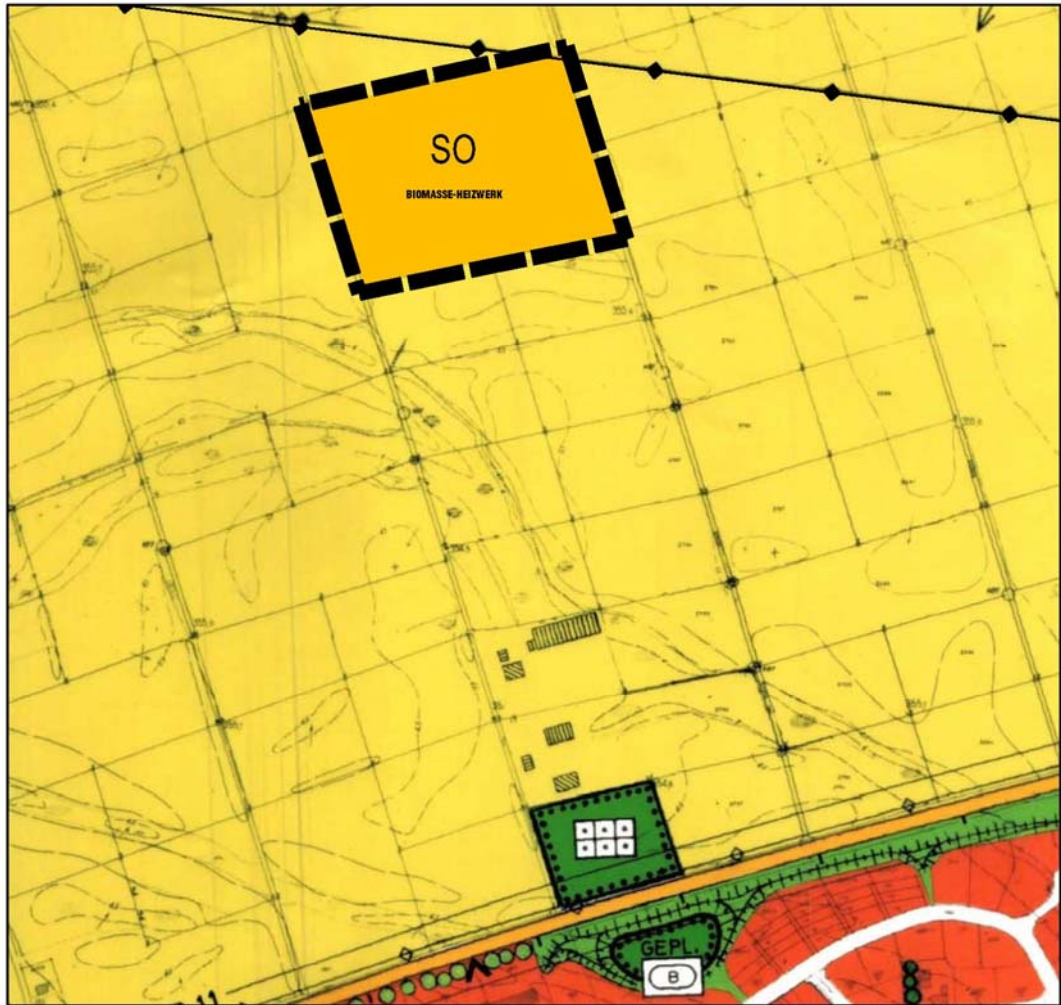
20-kV Mittelspannungsfreileitung



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 43

2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt Nr. 43

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung: Biomasse-Heizwerk



20-kV Mittelspannungsfreileitung



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 43

3. **Begründung**

3.1. **Ausgangssituation**

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing hat in seiner Sitzung vom 8.12.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 43 beschlossen.

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden, um die Errichtung eines Heizwerks zu ermöglichen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist für den Änderungsbereich bisher eine landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Heizwerk Deggendorfer Straße“ aufgestellt.

3.2. **Lage und Größe**

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 20921 m² und betrifft die Flurstücke 2738, 2739, 2766/2 und 2767 der Gemarkung Dingolfing.

3.3. **Übergeordnete Planungen**

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte im Anhang 2 des LEP weist die Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu, die Stadt selber ist als Oberzentrum eingestuft.

Im Kapitel 2 „Raumstruktur“ wird unter 2.2.5 „Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“ ausgeführt:

(G) *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. [...]*

Außerdem wird unter 2.1 „zentrale Orte“, 2.1.8 zu Oberzentren erläutert:

(G) *Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.*

Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt:

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

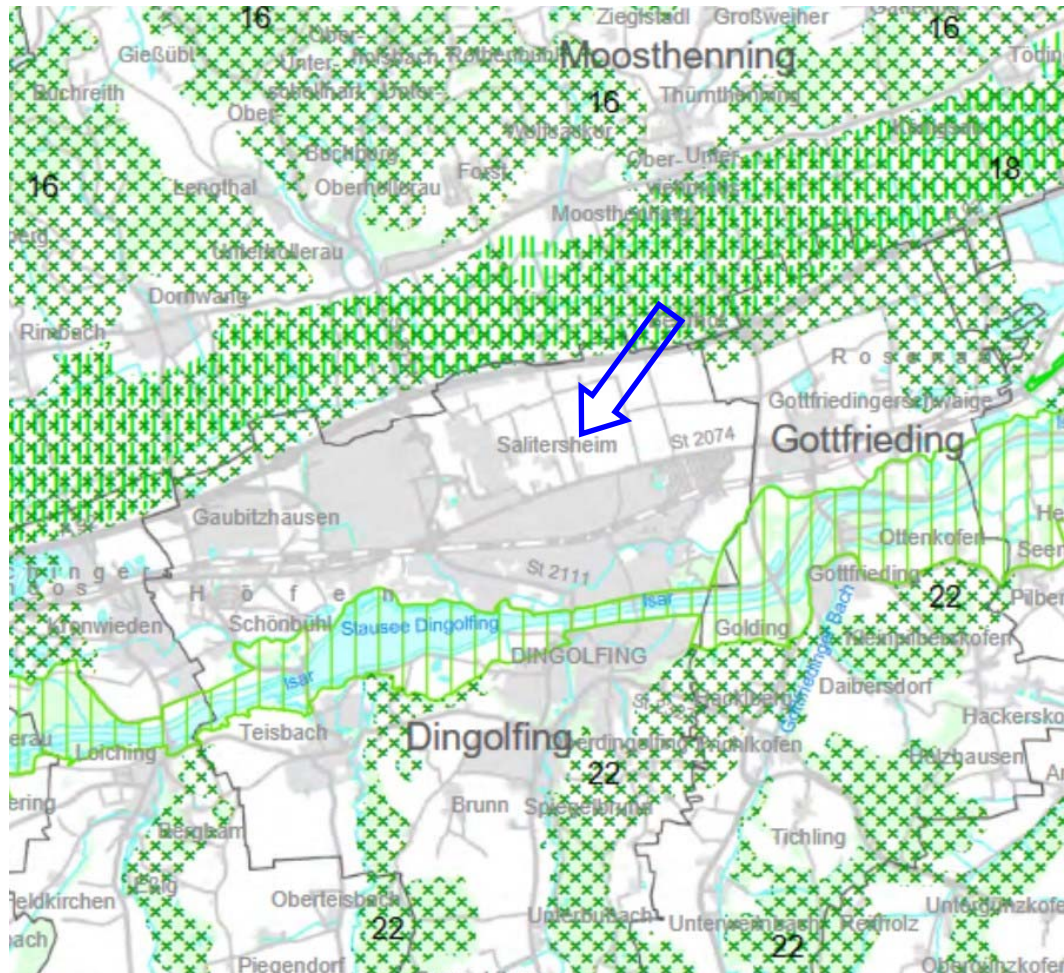
Die Ausweisung von Flächen für ein Biomasse-Heizwerk bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

Regionalplan

Regionalplanerisch ist Dingolfing der Region 13 Landshut zuzuordnen. Zusätzlich zur Einstufung als Oberzentrum im allgemeinen ländlichen Raum ist hier noch die Lage an einer Entwicklungsachse dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach der Karte „B I Natur und Landschaft“ liegt die Planungsfläche nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und nicht in einem „Regionalen Grünzug“.



Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Karte „B I Natur und Landschaft“, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete grüne Kreuzschraffur, Regionale Grünzüge hellgrüne Senkrechtschraffur, Planungsgebiet blauer Pfeil

Der Änderungsbereich ist außerdem nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze ausgewiesen, auch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Schließlich sind auch keine Vorranggebiete für Windkraft durch den Änderungsbereich berührt.

Zusammenfassung

Durch die Entwicklung geeigneter Flächen für ein Biomasse-Heizwerk leistet die Stadt Dingolfing einerseits einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in Bayern, zum Anderen kommt sie ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aufgrund der Lage des Gemeindegebiets aus landesplanerischer Sicht ergeben.

Das geplante Biomasse-Heizwerk ist mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans vereinbar.

3.4. Planungs- und Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung

„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“

hat die Stadt Dingolfing beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung eines Biomasse-Heizwerks im Änderungsbereich zu schaffen.

3.4.1. Bestand, Erfordernis und Standort

Das Planungsgebiet liegt im bisherigen Außenbereich an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dingolfing und Moosthenning und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Deggendorfer Straße (St 2074) verläuft etwa 450 m südlich in Ost-West-Richtung. Der Flugplatz Dingolfing liegt etwa 500 m nördlich, die Autobahn A92 verläuft etwa 800 m nördlich des Planungsgebiets.

Die Stadt Dingolfing hat sich im Vorfeld zum Einen mit der Erfordernis und zum Anderen mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt.

Die Erfordernis ergibt sich dabei aus Anfragen nach Anschlüssen, die einen Gesamtbedarf von etwa 6 MW ergeben. Unter den Anfragern nach Fernwärmeversorgung sind auch öffentliche Einrichtungen wie Realschule, Berufsschule und Krankenhaus. Die Bereitstellung der angefragten Heizleistung ist durch das bestehende Heizwerk auch bei Ausschöpfung aller Optimierungsmöglichkeiten nicht möglich, daher muss ein zweites Heizwerk errichtet werden.

Eine Auswertung des Fernwärmenetzes im Jahr 2022 hat ergeben, dass die Errichtung der zweiten Wärmeerzeugungszentrale im Norden erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten von Leitungsgängen, die eine Wärmeleistungsübertragung in der künftig erwarteten und benötigten Höhe aus dem Süden nicht möglich machen.

Folgende Grundstücksalternativen wurden im Zusammenhang auch mit den vorliegenden Anfragen betrachtet:



Luftbild mit Darstellung Anfragen (blaue Kreise), städtische Grundstücke (x), mögliche zusätzliche Tauschgrundstücke (o)

Die Dringlichkeit der Maßnahme erfordert natürlich eine möglichst kurzfristige Umsetzbarkeit und damit Verfügbarkeit der Grundstücke. Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Standortwahl ist außerdem ein gewisser Abstand zu Wohnnutzungen und anderen sensiblen Nutzungen, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Unter Abwägung dieser Faktoren hat sich die Stadt Dingolfing für die Überplanung des vorliegenden Standorts entschieden.

Wie unter 3.3.dargestellt, bedarf die Ausweisung von Flächen für ein Biomasse-Heizwerk keiner Siedlungsanbindung.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung eines Biomasse-Heizwerks gegeben.

Aufgrund dieser Standortvoraussetzungen hat sich die Stadt Dingolfing entschlossen, diesen Standort für die Errichtung eines Biomasse-Heizwerks zu überplanen.

3.4.2. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Biomasse-Heizwerk festgesetzt.

Detaillierte Festsetzungen zu überbaubaren Flächen wie auch zu Art und Maß der Nutzung werden auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Am Höhengraben“ getroffen.

3.4.3. Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Heizwerk Deggendorfer Straße“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

3.4.4. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über die bestehende Zufahrtsstraße von der Deggendorfer Straße.

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht seine Gültigkeit.

3.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.5.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Flächen zum sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Biomasse-Heizwerk im Bereich nördlich der Deggendorfer Straße (Staatsstraße St 2074) im nord-östlichen Bereich von Dingolfing.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist das Gebiet der Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu, die Stadt Dingolfing selbst ist als Oberzentrum eingestuft.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: „*Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*“

Die Vereinbarkeit der Planänderung mit den Zielen des Regionalplans wurde unter Kapitel 3.3. der Begründung dargelegt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung eines Biomasse-Heizwerks leistet die Stadt Dingolfing einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

3.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und vom derzeitigen Bestand auszugehen. Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

- Beschreibung:** Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche), Boden mit mittlerer Bonität. Im Flächennutzungsplan wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.
- Auswirkungen:** Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für ein Biomasse-Heizwerk wird eine Bebauung geplant, mit der bei einer GRZ von 0,8 eine hochgradige Versiegelung des Bodens verbunden ist.
- Ergebnis:** Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung:** Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Grundwasserbeeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit möglich.
- Auswirkungen:** Durch die Zulassung der Versiegelung wird der Oberflächenwasserabfluss in Teilbereichen beschleunigt. Um eine Verschärfung der Abflusssituation im nachfolgenden Gewässersystem zu vermeiden, wird unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht.
- Ergebnis:** Insgesamt ergeben sich dadurch für das Schutzgut Wasser aufgrund des hohen Versiegelungsgrades Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

- Beschreibung:** Lage im Isartal, das eine bedeutende Frischluftschneise darstellt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kommt der Fläche kleinklimatisch nur geringe Bedeutung zu, auch in Bezug auf Kaltluftentstehung.
- Auswirkungen:** Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden kleinklimatische Bedingungen verändert und Verdunstungsflächen versiegelt. Durch die Kleinflächigkeit der Änderung sind Beeinträchtigungen größerer klimatischer Zusammenhänge nicht zu erwarten, lediglich Änderungen im kleinklimatischen Bereich.
- Ergebnis:** Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Beschreibung:** Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG und Art. 13d BayNatSchG geschützte Biotop und Lebensstätten (§ 21 BNatSchG Biotopverbund, Biotopvernetzung).

Die Fläche liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Auswirkungen: Es wird bei einer GRZ von 0,8 großflächig Versiegelung zugelassen. Bei einer GRZ von 0,8 ist ein Mindestgrünflächenanteil von 20% sichergestellt.

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für die Erholung

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, Lärmemissionen nur in der Bauphase und in der Betriebsphase, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich im Isartal im flachen Gelände und ist insofern nicht exponiert. Durch den nahen Flugplatz, die nahegelegene Autobahn und eine vorbeilaufenden 20-kV Mittelspannungsfreileitung ist eine gewisse Vorbelastung gegeben. Eine Nutzung zu Erholungszwecken ist nicht vorhanden. Landschaftsbildprägende Elemente sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Auswirkungen: Durch die Ausweisung eines Baugebiets im freien Außenbereich wird das Landschaftsbild vom Grundsatz her beeinträchtigt.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung: Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Kultur- und Sachgüter, Bodendenkmäler sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Auswirkungen: Vermutlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Allerdings ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich im Änderungsgebiet unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Ergebnis: Das Schutzgut ist voraussichtlich durch die Planänderung nicht betroffen.

3.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtskräftige Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleibt eine Ackerfläche bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei

Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

3.5.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen für diesen Teilbereich nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 18 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" 2021 in überarbeiteter Form herausgegeben.

Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen wird ein Eingriff verursacht. Die Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen.

3.5.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

3.5.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.5.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung. Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

3.5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nördlich der Staatsstraße St 2074 soll ein Bereich als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung eines Biomasse-Heizwerks ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden geringe bis mittlere Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

4. Verfahrensvermerke

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Stadtrat von Dingolfing hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 43 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. **FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. **AUSLEGUNG**

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. **FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

Die Stadt Dingolfing hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Dingolfing

Dingolfing, den

.....
Grassinger
1. Bürgermeister

7. **GENEHMIGUNG**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

8. **AUSGEFERTIGT**

Dingolfing, den

.....

9. INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 43 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dingolfing, den

.....

Grassinger
1. Bürgermeister

Landshut, den 03.07.2024
Vorentwurf: 10.04.2024
Entwurf: 03.07.2024



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM
Mühlenstraße 6
84028 Landshut